

Satzung der Saatguterzeugergemeinschaft in Niedersachsen e.V. vom 13.10.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft in Niedersachsen e.V. hat ihren Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das derzeitige – ab dem 01.01.2006 bisherige - Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover. Eine künftige räumliche Ausdehnung über dieses Gebiet hinaus ist möglich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft erstrebt eine laufende Verbesserung der Pflanzguterzeugung zur Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Kartoffelpflanzgut. Sie setzt sich für die Ziele der Saatgutgesetzgebung in ausschließlich gemeinnütziger Weise ein. Ziel ist ferner die nachhaltige Förderung des gesamten Kartoffelbaues.
- (2) Aufgaben der Saatguterzeugergemeinschaft sind:
 1. die fachliche Beratung in Fragen der Pflanzguterzeugung und Pflanzgutaufbereitung,
 2. die Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Marktes und des Absatzes,
 3. die Förderung des Interessenausgleichs unter den Mitgliedern,
 4. die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs,
 5. die Mitwirkung bei der Abfassung von Vermehrungsverträgen sowie von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen,
 6. die Werbung für die Verwendung gesunden Pflanzgutes,
 7. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Kartoffelbaus und der Pflanzguterzeugung sowie die Vertretung der Interessen der Pflanzguterzeugung bei Behörden, Verbänden und Fachorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Saatguterzeugergemeinschaft sind:

1. Pflanzgutvermehrter,
 2. Firmen, die sich mit der Erzeugung von Pflanzgut befassen:
 - a) Genossenschaften,
 - b) Handelsfirmen,
 3. Züchter und Züchtervereinigungen,
 4. sonstige an der Pflanzguterzeugung interessierte Personen und Organisationen als fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Aufgabe der Pflanzgutvermehrung; die Vermehrter können in diesen Fällen fördernde Mitglieder werden,
 2. durch Kündigung, die nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann,
 3. durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Organe verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß kann mit einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe die Entscheidung der Vertreterversammlung angerufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Arbeiten und Förderungsmaßnahmen der Saatguterzeugergemeinschaft gleichberechtigt teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Die Satzung einzuhalten und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten,
 2. Die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 3. die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte vollständig und unverzüglich zu erteilen,
 4. die Arbeiten der Saatguterzeugergemeinschaft tatkräftig zu unterstützen.

§ 5 Organe

Organe der Saatguterzeugergemeinschaft sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder.
- (2) Die Vermehrervertreter werden von den Pflanzgutvermehrern über ihre Vertrags-/Vertriebsfirma auf 4 Jahre gewählt. Hierbei entfällt auf je angefangene 75 ha angemeldeter Pflanzkartoffelvermehrungsfläche 1 Vertreter.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 Nr.2.a) und b) und Nr. 3. genannten Mitgliedergruppen entsenden je 6 Vertreter in die Vertreterversammlung. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung zu beachten.
- (4) Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vertreterversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 6. die Entscheidung über Anträge gemäß § 3 Absatz 2 Nr.3.,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Saatguterzeugergemeinschaft und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 9. die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (7) Für Beschlüsse gemäß Absatz 5 Nr. 7. ist eine Zweidrittelmehrheit, für Beschlüsse gemäß Absatz 5 Nr.8. ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vertreter erforderlich.
- (8) Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Vertreterversammlungen sind auf Verlangen von 20 % der Vertreter einzuberufen.
- (9) Die Einladung und die Tagesordnung sind den Vertretern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Leiter der Vertreterversammlung und einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. 6 Vermehrervertretern, wobei eine angemessene regionale Verteilung anzustreben ist,
 2. je 1 Vertreter der in § 3 Absatz 1 Nr. 2.a) und b) und Nr. 3. genannten Mitgliedergruppen.
Zum Vorstandsmitglied kann auch ein leitender Angestellter einer Mitgliedsfirma gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl. Die Amtszeit dieses Mitgliedes endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Vermehrer auf 4 Jahre. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder die des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag gibt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt:
 1. Die Organisation der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung,

2. die Bestellung der für die Durchführung der Aufgaben der Saatguterzeugergemeinschaft erforderlichen Mitarbeiter sowie ihre Entlassung,
 3. die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 5. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 6. die Einberufung der Vertreterversammlung,
 7. die Berufung von Fachausschüssen zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 8. die Festsetzung der Reisekostenvergütungen und Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Niederschrift über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft unterhält eine Geschäftsführung an ihrem Sitz. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er wird als beratendes Mitglied des Vorstandes von diesem ernannt.

§ 9 Beiträge

- (1) Für die Vermehrer gilt als Beitragsmaßstab die zur Pflanzgutenerkennung angemeldete Fläche. Der Beitrag wird über die Vertrags-/Vertriebsfirma eingezogen.
- (2) Die Beiträge für die Vertrags-/Vertriebsfirma setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche.
- (3) Die Pflanzenzüchter zahlen einen Grundbeitrag und, sofern sie im Gebiet der Saatguterzeugergemeinschaft direkt vermehren, einen Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche.
- (4) Mitglieder, die keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Gruppen angehören, zahlen einen Sonderbeitrag.
- (5) Soweit der Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche erhoben wird, sind die Beitragspflichtigen bzw. Einziehungspflichtigen gemäß vorstehenden Absätzen (1) bis (3) verpflichtet, der Geschäftsführung jeweils bis zum 01.07. die exakten Flächenangaben mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2005 in Kraft. Der gemäß Satzung vom 28.02.1992 gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl durch die Vertreterversammlung, Wahlperiode 2006-2010, im Amt.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.